

# Bundesgesetz über Anreize für energetisch wirksame Massnahmen im Gebäudebereich

Entwurf

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung  
und Energie des Nationalrates vom 26. Januar 2009<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Februar 2009<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

## 1. CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 8. Oktober 1999<sup>3</sup>

*Art. 10 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), 1<sup>ter</sup> (neu), 1<sup>quater</sup> (neu), 1<sup>quinquies</sup> (neu) und 2*

<sup>1bis</sup> Ein Drittel des Abgabetrags, höchstens aber 200 Millionen Franken pro Jahr, wird für Massnahmen zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Gebäuden verwendet. In diesem Rahmen gewährt der Bund den Kantonen globale Finanzhilfen an:

- a. die Sanierung bestehender Wohn- und Dienstleistungsgebäude, sodass sie mit geringem Einsatz fossiler Brennstoffe oder ohne fossile Brennstoffe effizient beheizt und betrieben werden können;
- b. die Förderung der erneuerbaren Energien im Gebäudebereich im Umfang von höchstens 30 Millionen Franken pro Jahr.

<sup>1ter</sup> Die Höhe der Finanzhilfen nach Absatz <sup>1bis</sup> richtet sich nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

<sup>1quater</sup> Finanzhilfen werden nur an Kantone ausgerichtet, die sich mit Beiträgen an den Massnahmen beteiligen. Die Beiträge der Kantone müssen dabei mindestens die Hälfte der Finanzhilfen des Bundes betragen.

<sup>1quinquies</sup> Die Finanzhilfen an die Kantone sind auf 5 Jahre befristet. Sie können um weitere 5 Jahre verlängert werden. Für diesen Beschluss muss die Wirksamkeit der Finanzhilfen evaluiert werden.

<sup>2</sup> Der übrige Abgabetrug wird nach Massgabe der von Bevölkerung und Wirtschaft entrichteten Abgaben aufgeteilt.

1 BBl 2009 1205  
2 BBl 2009 1225  
3 SR 641.71

*Minderheit (Cathomas, Bader Elvira, Bäumle, Bourgeois, Grunder, Hochreutener, Lustenberger, Nordmann, Nussbaumer, Rechsteiner-Basel, Stump, Wyss Ursula)*

<sup>1</sup>bis ... gewährt der Bund den Kantonen bis 2020 globale Finanzhilfen ...

<sup>1</sup>quinquies *streichen*

*Minderheit (van Singer, Girod, Teuscher)*

<sup>1</sup>quater Finanzhilfen werden nur an Kantone ausgerichtet, die sich mit Beiträgen an den Massnahmen beteiligen.

*Minderheit (Rechsteiner-Basel, Bäumle, Bourgeois, Lustenberger, Nordmann, Nussbaumer, Stump, Wyss Ursula)*

<sup>1</sup>quater *streichen*

## 2. Obligationenrecht<sup>4</sup>

*Art. 257a Abs. 3 (neu)*

<sup>3</sup> Vermieter, welche nach dem CO<sub>2</sub>-Gesetz vom 8. Oktober 1999<sup>5</sup> von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit werden und die Investitionskosten, die zur Abgabebefreiung geführt haben, nicht auf die Mietzinse überwältzt haben, sind nicht verpflichtet, die Rückerstattungsbeträge den Mietern zu vergüten.

### II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Minderheit (Rutschmann, Amstutz, Bigger, Brunner, Hutter Jasmin, Killer, Leutenegger Filippo, Messmer, Parmelin)*

*Nicht eintreten*

<sup>4</sup> SR 220

<sup>5</sup> SR 641.71